

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen das LKW-Kartell in Österreich

Wien, 10. Jänner 2017

RA Dr. Stephan Polster, M.A.

BECKER GÜNTHER POLSTER REGNER
Rechtsanwälte

RA Dr. Ingo Kapsch

HLMK
RECHTSANWÄLTE

Das LKW-Kartell – Die Eckdaten

- **Kartellanten**

MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF (womöglich Scania)

- **Art des Kartells**

Preiskartell (Absprache der Bruttolistenpreise und Weitergabe der Kosten für die Einhaltung von Umweltnormen). Ein Preiskartell ist dadurch charakterisiert, dass die Angebotspreise für Produkte unter den Kartellanten abgesprochen werden.

- **Kartellzeitraum**

1997 – 2011 (14 Jahre)

- **Stand des Kartellverfahrens**

Vergleich mit der Europäischen Kommission vom 19.7.2016

Gegen *Scania* wird das Verfahren als reguläres Kartellverfahren fortgesetzt

Wer kann Ansprüche geltend machen?

- **Käufer** von *neuen* mittelschweren (Nutzlast 6-16 Tonnen) und schweren (Nutzlast über 16 Tonnen) Lastkraftwagen
- **Käufer** von *gebrauchten* mittelschweren und schweren Lastkraftwagen?
Grundsätzlich können Schadenersatzansprüche auch bei gebrauchten LKW bestehen. Wenn schon der Bruttolistenpreis kartellbedingt erhöht war, ist naheliegend, dass dies auch Auswirkungen auf den Gebrauchtwagenmarkt hatte.
- **Leasingnehmer/Mieter** von mittelschweren und schweren Lastkraftwagen (sog. mittelbar Geschädigte)
- Maßgeblicher **Zeitraum**: 1997 bis 2011
- Maßgeblicher **Ort**: gesamter Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Gegen *wen* sind Ansprüche zu richten?

- Schadenersatzansprüche können gegen die **am Kartell beteiligten Unternehmen** geltend gemacht werden.

Nach den bisher veröffentlichten Informationen sind dies *MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco* und *DAF* (womöglich *Scania*).

- Soweit derzeit bekannt waren **Händler** nicht am Kartell beteiligt, sodass gegen diese grundsätzlich keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Wo kann geklagt werden?

- Eine Klage kann an dem Ort erhoben werden, an dem der **Geschädigte seinen Sitz hat**.

Dieser Gerichtsstand ermöglicht es Geschädigten mit Sitz in Österreich die Kartellanten **in Österreich** zu klagen!

- **Weitere Gerichtsstände:** Eine Klage kann weiters gegen alle Kartellanten am Sitz eines Kartellanten (z.B. Deutschland) oder an dem Ort, an dem das Kartell definitiv gegründet bzw. gegebenenfalls eine spezifische Absprache getroffen wurde, erhoben werden.

Anwendbares Recht

- Für schadensbegründende Ereignisse **vor dem 11.1.2009** ist das KartG 1988 bzw. das KartG 2005 maßgeblich. Deren Anwendung und damit jene der österreichischen Rechtsordnung ist auch dann gegeben, wenn sich ein kartellrelevanter Sachverhalt zwar im Ausland verwirklicht hat, aber sich im Inland auswirkt.
- Für schadensbegründende Ereignisse **ab dem 11.1.2009** ist die sog. ROM II-Verordnung maßgeblich. Demnach ist das Recht jenes Staates anzuwenden, dessen Markt durch das Kartell beeinträchtigt wird. Ist der Schaden in mehr als einem Staat eingetreten, so ist das Recht jedes dieser Staaten nur für den jeweils in diesem Gebiet entstandenen Schaden anzuwenden (Mosaikprinzip).
- Beide Anknüpfungspunkte führen insbesondere dann zu einer **Anwendung österreichischen Rechts**, wenn der Geschädigte seinen Sitz in Österreich und die Fahrzeuge in Österreich erworben/geleast/gemietet hat.

Voraussetzungen für Schadenersatzansprüche

- **Kartellrechtsverstoß**

und

- **Schaden**

Kartellrechtsverstoß

Dass die Teilnehmer des LKW-Kartells gegen das Kartellrecht verstoßen haben, ist durch den Vergleich (rein rechtlich ein Beschluss) zwischen der Europäischen Kommission und den Kartellanten **nachgewiesen.**

So gelten nach der Rechtsprechung des EuGH und der VO 1/2003 Kommissionsbeschlüsse in Gerichtsverfahren vor einzelstaatlichen Gerichten als rechtskräftiger Nachweis dafür, dass das kartellrechtswidrige Verhalten stattgefunden und gegen geltendes Recht verstoßen hat.

Schaden

- Da es sich um ein Preiskartell handelt, wird ein durch das Kartell verursachter Schaden **vermutet**.
- **Mögliche Schäden:** überhöhte Kaufpreise, Leasingraten, Mieten, etc.
- **Passing-On-Defense:** Der Passing-On-Einwand ist der Einwand der Kartellanten, wonach der Geschädigte den kartellbedingten Preisaufschlag ganz oder teilweise weitergegeben und daher keinen oder einen geringeren Schaden erlitten hat. Zu denken ist insbesondere an Unternehmen (z.B. Großhändler), die ihre Waren in die nächste Wirtschaftsstufe weitergeben. Mittelbar geschädigt sind in solchen Fällen die Zweitabnehmer (Endabnehmer, Leasingnehmer, Mieter, etc.). Solch **mittelbar Geschädigte** können jedoch Schadenersatzansprüche geltend machen.

Verjährung – *Aktuelle* Rechtslage

- Schadenersatzansprüche eines Geschädigten verjähren binnen **3 Jahren** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich erst dann zu laufen, wenn die Kenntnis des Geschädigten hinsichtlich Schaden und Schädiger soweit ausgereift ist, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann. Im Zusammenhang mit Kartellrechtsverstößen erreicht der Geschädigte, wenn er am Kartellverfahren nicht beteiligt war, den geforderten Kenntnisstand erst mit der **Veröffentlichung der rechtskräftigen Kartellentscheidung** (im vorliegenden Fall des Vergleichs vom 19.7.2016).
- Ohne Einfluss auf die Auslösung der Verjährungsfrist sind Medienberichte über mögliche Kartellverstöße oder das laufende Kartellverfahren.
- Auch lang zurückliegende Schadenersatzansprüche sind daher in der Regel **nicht verjährt!**

Verjährung – *Zukünftige* Rechtslage

- Demnächst soll in Umsetzung der Schadenersatzrichtlinie eine Änderung des KartG 2005 beschlossen werden, die verjährungsrechtliche **Vorteile** für Geschädigte bringt. Die zukünftige Rechtslage soll für Schadenersatzansprüche gelten, die am 26.12.2016 noch nicht verjährt waren.
- Verlängerung der Verjährungsfrist auf **5 Jahre**. Die Verjährungsfrist läuft in der Regel wieder ab Veröffentlichung der rechtskräftigen Kartellentscheidung, im vorliegenden Fall also der Veröffentlichung des Vergleichs vom 19.7.2016.
- Unabhängig davon verjährt der Ersatzanspruch **10 Jahre** nach Schadenseintritt (z.B. Kauf des LKW).
- Die zuvor genannten Fristen beginnen jedoch nicht, bevor die Wettbewerbsrechtsverletzung **beendet** ist, was nach den veröffentlichten Informationen im Fall des LKW-Kartells erst seit 2011 der Fall ist. Selbst die 10 jährige Verjährungsfrist würde daher erst 2021 ablaufen.
- Auch lang zurückliegende Schadenersatzansprüche sind daher in der Regel **nicht verjährt!**

Mögliche Vorgehensweise

1. Zusammenschluss mehrerer Geschädigter
2. Einholung eines gemeinsamen Gutachtens zur Schadenshöhe
3. Führung eines Musterprozesses

Vorteile

- Verstärkte Verhandlungsposition durch Zusammenschluss
- Einheitliche Strategie und Informationsaustausch
- Kostenteilung (Anwalts-, Gutachtenskosten)

Vielen Dank für Ihr Interesse!

RA Dr. Stephan POLSTER, M.A.

BECKER GÜNTHER POLSTER REGNER Rechtsanwälte GmbH

Kolingasse 5/23, 1090 Wien

T: +43-1-585 10 20

F: +43-1-585 10 22

E: stephan.polster@bgpr.at

RA Dr. Ingo KAPSCH

Hochedlinger Luschin Marenzi Kapsch Rechtsanwälte GmbH

Gonzagagasse 19, 1010 Wien

T: +43-1-533 70 77 - 0

F: +43-1-533 70 77 - 77

E: kapsch@hlmk.at

H: www.hlmk.at